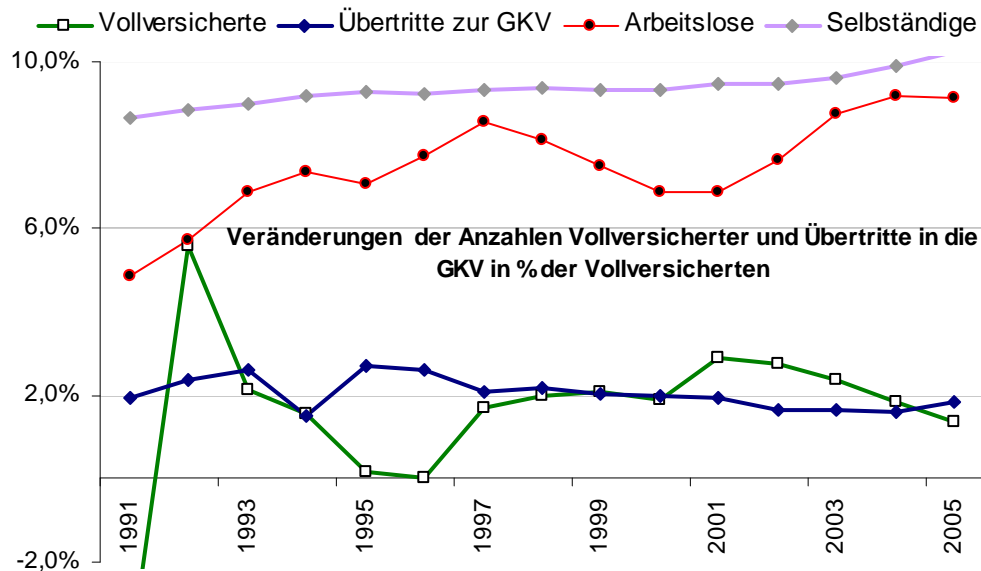


## Anmerkungen zu den erneuerten Rechtsauffassungen im Interessenskonflikt zum Eigennutz im wirtschaftlichen Verkehr und eine Forderung an die Offenlegung in Jahresabschlüssen der privaten Krankenversicherung

<http://www.rankingweb.de>



Quellen: Zahlenberichte des PKV-Verbandes nach Berichtsjahren (vgl. <http://www.pkv.de>) und Zahlen zur Volkswirtschaft (Arbeitslose und Selbständige pro Erwerbspersonen (Inländer-Konzept) vgl. <http://www.destatis.de>)

Vor dem Hintergrund des verschiedentlich neu geregelten Interessenskonfliktes gegenüber dem Eigennutz im wirtschaftlichen Verkehr, insbesondere mit dem Wertpapierhandelsgesetz und der Umsetzung der Vermittlerrichtlinie sowie auch mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex soll folgend die Notwendigkeit der Offenlegung einer Bewegungsbilanz für Bestände in der privaten Krankenversicherung, wie diese in der Lebensversicherung auch bereits üblich ist einerseits und eine differenziertere Abrechnung entsprechend den abgekürzten Sparten-GuV's der Schaden- und Unfallversicherung aufgezeigt werden.

- Wettbewerb

Die private Krankenversicherung lässt sich seit jeher den Vorwurf gefallen einen Wettbewerb dem Kunden gegenüber mit Eintritt in ein Kollektiv nicht weiter zuzulassen. Hauptgrund ist das Versicherte eine Alterungsrückstellung ansparen die dem Ausgleich der altersabhängigen Leistungsaufkommen über die Zeit dient.

Bei einem Wechsel der Krankenversicherung innerhalb des Systems der privaten Krankenversicherungen ginge einerseits der Kunde das Risiko ein, auf Grund einer eingetretenen Krankheit bei dem neuen Versicherer nur noch mit einem Risikozuschlag aufgenommen werden zu können. Andererseits würde die Mitgabe der Alterungsrückstellung dazu führen, dass gesunde Versicherte Kollektiven mit geringen Leistungsaufkommen beitreten und damit das verlassende Kollektiv weiter schwächen würden.

Das Prinzip zur kollektiven Finanzierung höherer rechnermäßiger Leistungen angesparter Alterungsrückstellungen in "gesünderen Kollektiven" zum Erhalt eines geringeren Beitrags zu nutzen, wird in der privaten Krankenversicherung in der Finanzierung unterschiedlicher Leistungseinschlüsse jedoch praktiziert. So werden künftig Personen die Alterungsrückstellungen für einen umfassenden höheren Versicherungsschutz ohne Unterbrechungen und teilfinanziert über Arbeitgeberbeiträge aufgebaut haben, diese höhere Alterungsrückstellung nutzen können, um damit leistungsschwächeren

Krankenversicherungsschutz des eigenen Unternehmens zu extrem niedrigen Beiträgen erhalten zu können. Erfolgreicheren Selbständigen ermöglicht dies ebenso den Krankenversicherungsschutz bezahlbar zu halten.

- Erfolgsunwirksame Mitgabe der Alterungsrückstellung

Die für den Kunden erfolgsunwirksame Mitgabe der Alterungsrückstellung, die für diesen mit Aufgabe des Kontrahierungszwangs auch das Risiko der künftigen Beitragsanpassungen bergen könnte, ließe sich für eine Versicherungslösung zur Branchen weiten (Teil-) Finanzierung anfallender Risikozuschläge nutzen und die bei Wechseln zur gesetzlichen Krankenversicherung ohnehin vom Kollektiv der gesetzlich Versicherten getragen werden.

Nicht in die umfangreiche Diskussion zur Schaffung von Rahmenbedingungen für einen Wettbewerb zwischen den gesetzlichen und den privaten Krankenversicherern einsteigen wollend sei zur weiteren Vertiefung des Themas auf Jacobs et. al.<sup>1</sup> "Fairer Wettbewerb oder Risikoselektion?" verwiesen.

Thema soll der Interessenskonflikt zum Eigennutz sein. So legt die Abbildung oben den Eindruck nahe, dass der Wechsel zur gesetzlichen Krankenversicherung, der nur unter Voraussetzungen wie dem geänderter Einkommensverhältnisse überhaupt möglich ist, ein gemanagtes Risiko der privaten Krankenversicherung ist, beispielsweise über die Mitarbeiter-Fluktuation. Auch Selbständige haben mit dem Wiedereintritt in Arbeitsverhältnisse die Möglichkeit der Neuorientierung in der Krankenversicherung.

Die vergleichbaren Größenordnungen der Abwanderung zur gesetzlichen Krankenversicherung mit den Bestandszuwächsen an Vollversicherten machen zudem deutlich, dass das Storno in der privaten Krankenversicherung ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist, wie diese auch mit dem nach dem Bilanzrechtsreformgesetz vom 4.12.2004 neugefassten §289 HGB "Lagebericht" angesprochen sind, womit aber das Qualitätsmanagement der Unternehmen einerseits sowie die Personalpolitik der Unternehmen andererseits in einem Interessenskonflikt für den Erfolg der Unternehmung stehen.

- Interessenskonflikte

In einer dem Handeln der privaten Krankenversicherungsunternehmung ähnlichen ökonomischen Beziehung regelt das Wertpapierhandelsgesetz (WPHG) in der Fassung vom 17.11.2006 (vgl. <http://www.bafin.de>):

#### §20a WPHG (Verbot der Marktmanipulation)

(1) Es ist verboten,

1. **unrichtige oder irreführende Angaben** über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstrumentes **erheblich sind**, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften **zu verschweigen**, ...

#### §31 WPHG (Allgemeine Verhaltensregeln)

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit **im Interesse seiner Kunden** zu erbringen ...

#### §34b WPHG (Analyse von Finanzinstrumenten)

(1) Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll (Finanzanalyse), sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Die Finanzanalyse darf nur weitergegeben oder **öffentlich verbreitet** werden, wenn sie **sachgerecht erstellt und dargeboten** wird und

1. **die Identität der Person**, die für die Weitergabe oder die Verbreitung der Finanzanalyse verantwortlich ist, und

2. Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen **Interessenskonflikte** begründen können, zusammen mit der Finanzanalyse offen gelegt werden.

Und mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung vom 9.12.2002 werden auch Versicherungsvermittler verpflichtet insbesondere dem Privat-Kunden Auskunft über ihre vertraglichen Interessensbindungen einerseits zu geben sowie andererseits als "unabhängiger" Vermittler der Beratung eine ausreichende Marktbeobachtung zugrunde zu legen sowie den Beratungsvorschlag zu begründen und zu dokumentieren<sup>2</sup>.

Der Einfluss des Stornos für die Ergebnisse einzelner Unternehmen der privaten Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung kann aus den Jahresabschlüssen dieser in Ermangelung einer Bewegungsbilanz für den Bestand, wie diese in der Lebens- und Pensionsversicherung üblich sind, nicht abgelesen werden.

Die im Wertpapierhandel und auch für die unabhängige Vermittlung von Versicherungsverträgen geforderte Transparenz zur Vermeidung des Vorwurfs eines Eigennutzes sowie die Offenlegung von Interessenskonflikten, macht eine Bewegungsbilanz auch für private Krankenversicherer als analoge Mindestanforderung augenscheinlich. Die Berichterstattung der Versicherungsbranche gegenüber dem Arbeitgeber Verband der Versicherungsunternehmen in Deutschland (vgl. <http://www.agv-vers.de>) unterscheidet bereits in Kündigungen der Gesellschaft und solche der Arbeitnehmer<sup>3</sup>.

Dem stärker an die Rechnungslegung von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen angelehnten Jahresabschluss fehlt für eine Quantifizierung des Interessenskonfliktes jedoch auch die Spartenabrechnung, ähnlich wie auch in der Lebensversicherung Abrechnungsverbände im Jahresabschluss keiner individuellen GuV zugeführt werden. Womit als weitere Anforderung an die Offenlegung in Jahresabschlüssen von privaten Krankenversicherern auch die Aufführung abgekürzter Gewinn- und Verlustrechnungen der nach Art der Lebensversicherung betriebenen sowie der übrigen Krankenversicherungen angemessen erscheint.

Auch die von der bayerischen Justizministerin Dr. Beate Merk anlässlich eines Festaktes in Nürnberg am 4.4.2006<sup>4</sup> in die Diskussion gebrachte "Karenzzeit für Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat" zur Vermeidung von Interessenskonflikten, wie dies auch der Deutsche Corporate Governance Kodex<sup>5</sup> in der Fassung vom 20.07.2005 nicht als Regelfall vorsieht und mit der Maximierung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern als ehemaligen Vorständen auf 2 im Punkt 5.4.2 weiter verdeutlicht, lässt vermuten, dass die Objektivität im wirtschaftlichen Verkehr zunehmende Bedeutung erlangen wird.

Es kann erwartet werden, dass die mit den Konkretisierungen des Rechts verbundenen Erschwernisse nicht nur den schwächeren Wirtschaftspartnern auferlegt werden.

Dr. Robert Holz, Aktuar (DAV)  
<http://www.rankingweb.de>

---

<sup>1</sup> Vgl. K.Jacobs, J.Klauber, J.Leinert: "Fairer Wettbewerb oder Risikoselektion? - Analysen zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung", WIdO Wissenschaftliches Institut der AOK, Bonn 2006.

<sup>2</sup> Vgl. etwa bbg Betriebsberatungs GmbH, SMARTcompagnie GmbH: "SMARTguide EU-VermittlerRichtlinie - Handbuch zur EU-Vermittlerrichtlinie - Branchen-Insider über Hintergründe, Konsequenzen, Perspektiven", Heidenrod, Bayreuth 2006 und insbesondere die Punkte (18) und (20) sowie (21) der in Erwägung stehenden Gründe genannter Richtlinie.

<sup>3</sup> Vgl. für Zeitreihen auch <http://www.rankingweb.de/VersPersonal.pdf>

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.jurablogs.com>

<sup>5</sup> Vgl. <http://www.corporate-governance-code.de>